



INFORMATION¹

Einfuhrzollkontingente Geflügelfleisch – mit vorheriger Registrierung bei LORI Kontingente: 09.4273, 09.4289, 09.4410, 09.4411, 09.4412, 09.4420 und 09.4422

Kontingentszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember

Die BLE erteilt für den o. g. Zeitraum Lizenzen für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleischerzeugnissen der Kombinierten Nomenklatur

- aus allen Drittländern außer aus dem Vereinigten Königreich

- bzw. aus den in Anhang XII Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 bezeichneten Ländern.

Die folgende Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen der aufgeführten Einfuhrzollkontingente.

1. Rechtsgrundlagen²

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 1).
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 24).
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 1).
- 1.4 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 44).

2. Antragsvoraussetzungen

Eine Einfuhrlicenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller:

- 2.1 eine natürliche oder juristische Person ist, wobei jedoch Zollagenten und Zollvertreter nicht

¹ Diese Information beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der Bestimmungen aus den angeführten Rechtsgrundlagen. Rechtlich verbindlich sind lediglich die jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

² In der jeweils geltenden Fassung



- antragsberechtigt sind,
- 2.2 seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und eine **EORI**-Nummer hat,
 - 2.3 als Steuerpflichtiger/steuerpflichtiges Unternehmen im **Mehrwert-/Umsatzsteuerregister eingetragen** ist und steuerlich veranlagt wird,
 - 2.4 mindestens **zwei Monate vor dem Monat der Antragstellung** im elektronischen System **LORI** registriert ist,
 - 2.5 für die Anerkennung als **Referenzmenge** nachweist, dass in den zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die zwei Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum gestellt werden kann**, eine durchschnittliche Menge Geflügelerzeugnisse der unter demselben Kontingent genannten KN-Code(s) vom Antragsteller aus den jeweiligen Ursprungsländern **eingeführt** wurden. Diese Menge darf **15 %** der zur Verfügung stehenden Gesamtmenge gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) 2020/761 in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Die Referenzmengen der Kontingente 09.4289, 09.4410, 09.4411 und 09.4412 werden dazu kumuliert,
 - 2.6 bei Aussetzung der Referenzmenge gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 nachweist, dass er in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, die zwei Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum gestellt werden kann, mindestens **25 Tonnen** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch gemäß Anhang I Teil XX der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 in die Europäische Gemeinschaft **ein- bzw. ausgeführt** hat (sog. Handelsnachweis),

3. Antragszeiträume und -mengen

- 3.1 Der Kontingentszeitraum und die –menge sind auf die folgenden vier Teilzeiträume aufgeteilt:

- | | | |
|---|-----------------------------|------------------------|
| - | 1. Januar bis 31. März | - 25 % der Gesamtmenge |
| - | 1. April bis 30. Juni | - 25 % der Gesamtmenge |
| - | 1. Juli bis 30. September | - 25 % der Gesamtmenge |
| - | 1. Oktober bis 31. Dezember | - 25 % der Gesamtmenge |

3.2 Antragstellung

Die Lizenzanträge können grundsätzlich nur innerhalb der unter Nr. 3.3 für die jeweiligen Teilzeiträume genannten Fristen (**Ausschlussfrist**) bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat Lizenzen
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

gestellt werden. Bis zum Ablauf der genannten Frist müssen der BLE der Lizenzantrag, die erforderliche Sicherheit und die erforderlichen Nachweise vorliegen.



3.3 Antragsfrist

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentzeitraums vorausgeht, einzureichen.

Während des Zollkontingentszeitraumes sind Anträge innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats einzureichen.

Im Monat Dezember ist keine Antragstellung möglich. Anträge für Einfuhrlizenzen, die ab 1. Januar gelten sollen, sind zwischen dem 23.11. und 30.11. des Vorjahres einzureichen.

Die Antragsfrist endet jeweils um 13.00 Uhr des letzten Tages, fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Frist um 13.00 Uhr am Arbeitstag davor.

Anträge die nach der Frist eingehen oder für die nicht die erforderlichen Sicherheiten und/oder die Nachweise innerhalb der Frist vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

3.4 Zur Verfügung stehende Mengen

Die Erzeugnisse und Mengen der einzelnen Kontingente sind im Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Bitte informieren Sie sich unter [Allocation coefficients for import tariff rate quotas \(Download\)](#) über die im jeweiligen Antragszeitraum zur Verfügung stehenden Mengen. Diese können ggf. im vorangegangenen Teilzeitraum nicht verwendete Mengen einschließen bzw. etwaige Restmengen für den verbleibenden Teil des Kontingentzeitraums bzw. Kontingenteilzeitraums angeben.

3.5 Antragshöchstmenge:

Antragshöchstmenge sind 25 % der nachgewiesenen und als Referenzmenge (s. o. Nr. 2.5) anerkannten Menge bzw. bei Aussetzung des Erfordernisses der Referenzmenge, die insgesamt für den betreffenden Kontingentzeitraum bzw. Kontingenteilzeitraum noch zur Verfügung stehende, d.h. nicht zugeteilte Menge.

Bei den Kontingenten 09.4289, 09.4410, 09.4411 und 09.4412 kann die anteilige kumulierte Referenzmenge zwischen diesen Kontingenten bis zur jeweilig verfügbaren Menge verteilt werden.

Wichtiger Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beantragte Menge die o. g. Antragshöchstmenge nicht überschreiten darf, andernfalls ist der Antrag gemäß Art. 9 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 abzulehnen.

4. Lizenzanträge und Formerfordernisse

4.1 Allgemeines

Bei der Beantragung und dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind die allgemeinen Regelungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 zu beachten. Siehe dazu auch die Erläuterungen, die in den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#) der BLE aufgeführt sind.

Die zusätzlichen kontingentspezifischen Bestimmungen für die Antragstellung im Rahmen dieser Einfuhrkontingente sind in der *Anlage 1* aufgeführt.



4.2 Lizenzanzahl, KN-Codes, Ursprungsländer und Mengen

Pro Lizenz darf jeweils nur eine Kontingentsnummer, KN-Code und Ursprungsland angegeben werden.

Es dürfen bei Kontingenten mit verschiedenen KN-Codes oder Ursprungsländern einmal pro KN-Code oder Ursprungsland Lizenzanträge je Antragszeitraum gestellt werden. In diesem Fall gelten alle Anträge je Kontingent als ein einziger Antrag. Die Summe der beantragten Mengen aller Anträge eines Antragstellers für das jeweilige Kontingent darf die Antragshöchstmenge nicht überschreiten.

Einführen von Waren mit Ursprung aus dem Vereinigten Königreich sind ausgeschlossen.

Bei der Beantragung

- der **Kontingente 09.4273, 09.4289, 09.4410, 09.4411 und 09.4420** ist das Ursprungsland verbindlich anzugeben. Die Lizenz verpflichtet hier zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- Bei **Kontingenten 09.4412 und 09.4422** ist das Ursprungsland unverbindlich.

5. Nachweise, LORI-Registrierung

5.1 Grundsätzliche Nachweise

Die Registrierung des Antragstellers im elektronischen System **LORI** (Nr. 2.4), die Nachweise über die **Referenzmengen** (Nr. 2.5), **Handelstätigkeit mit Drittländern** (Nr. 2.6), den **Sitz des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland** und Eintragung im **EORI-Register** (Nr. 2.2) und die **Eintragung des Antragstellers im Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerregister** (Nr. 2.3) sind gemäß den [Informationen zur Nachweisführung und Lizenzbeantragung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/760](#) zu führen.

5.2 Referenz- und/oder Handelsnachweismenge

Bei der **Einreichung** des ersten Antrags für den Kontingentszeitraum ist eine ausführliche und detaillierte **Auflistung über die eingereichten Nachweise pro Kontingent** gemäß dem Muster in *Anlage 2* vorzulegen.

In der **Auflistung** zu jedem als Nachweis vorgelegten Zolldokument sind entsprechend dem Muster in *Anlage 2* folgende Angaben zu machen:

- Art der Nachweise,
- der Bezugszeitraum (12 Monats-Nachweiszeitraum),
- Identifikationsnummer/Zollregistriernummer (ATC-Nr., VAB-Nr. etc.) des Dokuments,
- KN-Code auf das sich das Dokument bezieht,
- das Ursprungsland,
- Datum der Zollabfertigung (nicht das der Erstellung/Beglaubigung des Dokuments),
- einzelne Warenmenge in kg, die nachgewiesen werden soll und auf die sich das Zolldokument bezieht; soweit sich eine Nachweismenge aus verschiedenen Teilmengen zusammensetzt, sind die einzelnen Teilmengen zu Kontrollzwecken in der Auflistung jeweils separat aufzuführen,
- die zum Zolldokument passende Rechnungs-Nr. und
- ggf. die Einfuhrlizenz-Nr.

Die Auflistung der Nachweise ist zusätzlich in geeigneter Weise (bevorzugt als Excel-Datei) an die BLE (Adresse: lizenzen@ble.de) zu übermitteln.



Wurden bestimmte Handelsnachweise bereits im Rahmen anderer Kontingentregelungen der BLE vorgelegt, ist im Anschreiben auf die entsprechende Regelung zu verweisen und die Nachweise sind in der Auflistung konkret zu bezeichnen. Soweit im Rahmen des vorliegenden Kontingents bereits erfolgreich Lizenzanträge für den laufenden Kontingentzeitraum gestellt wurden, brauchen die Nachweise gemäß Nr. 2.5 und 2.6 nicht erneut eingereicht zu werden.

Die BLE behält sich vor, in Einzelfällen gegebenenfalls zusätzliche Nachweise anzufordern, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind.

Nachweise, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht akzeptiert werden.

6. Stellung der Sicherheit

6.1 Die Gültigkeit des Lizenzantrages der Einfuhrlizenz ist von der Stellung einer Sicherheit abhängig. Die Sicherheit beträgt bei Kontingent

- **09.4273:** **75 EUR/100 kg**
- **09.4289, 09.4410, 09.4411, 09.4412, 09.4420 und 09.4422:** **50 EUR/100 kg.**

6.2 Die Sicherheit ist für jede Lizenz bei Einreichung des Lizenzantrages mit Angabe des Betreffs

„Geflügelkontingente, Ref. Lizenzen“

zu stellen.

Die Sicherheit ist entsprechend den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Buchstabe B. 4.](#), zu leisten.

7. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Europäische Kommission einen einheitlichen Zuteilungskoeffizienten fest. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses.

Die Lizenzen sind bis zum **31.12. des jeweiligen Kontingentzeitraums gültig**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/761 und (EU) 2016/1239.

8. Übertragung der Rechte

Die Übertragung der Rechte entsprechend Artikel 7 Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 ist nur auf Handelsbeteiligte/Lizenznehmer zulässig, die dieselben Antragsvoraussetzungen des ursprünglichen Lizenznehmers erfüllen. Die Pflichten aus der Lizenz verbleiben jedoch bei dem Antragsteller und Inhaber der Lizenz.



9. Zusätzliche Informationen

Der Nachweis, dass die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, muss **spätestens 60 Kalendertage** nach dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer bei der BLE eingegangen sein (Art. 14 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239), ansonsten verfällt die Sicherheit gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen folgende Sachbearbeiter/innen zur Verfügung:

Telefon: 0228/6845 und die entsprechende Durchwahl

- Kontingent 09.4273:	Herr Karsten	3644
	Herr Reuther	3358
- Kontingent 09.4410 – 09.4422	Frau Mirbach	3544
	Herr Grigat	3720
	Frau Langknecht	3229

Telefax-Nr. 030/1810 6845 3624 oder lizenzen@ble.de.

BLE Referat Lizenzen

Anlagen: 2



Angaben im Lizenzantrag

Anlage 1

Das mittels PC ausfüllbare Antragsmuster und die entsprechenden Hinweise zum Ausfüllen der Lizenzanträge finden Sie in den [Allgemeine Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#).

Zusätzlich geltende sektorale Spezifikationen	
Feld 8	Das Ursprungsland ist anzugeben. Bei Beantragung der Kontingente 09.4273, 09.4289, 09.4410, 09.4411 und 09.4420 ist das Land „ verbindlich: JA “ anzukreuzen. Bei den Kontingenten 09.4412 und 09.4422 ist das Land „ verbindlich: NEIN “ anzukreuzen.
Feld 15	Hier ist der Text der jeweiligen Erzeugnisgruppe gemäß TARIC einzutragen.
Feld 16	Hier ist ein KN-Code des jeweiligen Kontingents vollständig zu übernehmen und einzutragen.
Feld 20	Hier ist einzutragen: „ <i>Kontingentsnummer 09.....</i> “ (die zutreffende Kontingentsnummer) und „ <i>Zollsatz: 0 €</i> “

Lizenzanträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.



- Muster -

Anlage 2

Aufstellung von Nachweisen für die Antragstellung im Rahmen von Kontingenten

Antragsteller:

(Firma/Name, Anschrift und, zuständiger Ansprechpartner)

BLE-ZESTA-Nr.:

Zur Anerkennung unserer Antragstellung vom im Rahmen des Einfuhrkontingents (Kont.-Nr.) legen wir für den nachzuweisenden Zeitraum vom bis die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Dokumente vor. Die Aufstellung umfasst insgesamt Seiten. Die verbindliche Vorlage der Nachweise bestätige/n ich/wir mit der unten geleisteten Unterschrift.

Referenzmenge

Handelsnachweise

Übersicht Zolldokumente **Einfuhr** **Ausfuhr** *(zutreffendes bitte ankreuzen)*

lfd. Nr.	Identifikations-Nr. des Zolldokuments (ATC, VAB etc.)	KN-Code	Land	Datum (Zollabfertigung)	Nettomenge* (kg)	Rechnungs-Nr.	Lizenz-Nr. (falls vorhanden)	Bemerkung
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

* Bitte hier die einzelnen (Teil-)Mengen separat auführen, auch wenn sie eine gemeinsame Abfertigung betreffen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel